

Vorschlag deshalb in Antrag bringen (siehe oben S. 492). Dieser letzte Zusatz schien deshalb nöthig, um zu bezeichnen, daß dieser qualifizierte Hausfriedensbruch nach Befinden in Aufruhr übergehen könne. Das sind die Vorschläge, welche die Deputation gemacht hat.

Secretair Harz: Ich finde mich durch diese Vorschläge befriedigt und würde, insofern sie zur Diskussion kommen, meinen Vorschlag fallen lassen; denn sollten sie nicht durchgehen, so habe ich noch weniger Hoffnung, meinen Antrag durchzubringen.

Staatsminister v. Könnert: Das Ministerium kann sich mit den für Artikel 110. vorgeschlagenen Veränderungen nur einverstanden erklären; nur auf ein paar Worte erlaube ich mir aufmerksam zu machen, ob es nicht besser wäre zu setzen: „Mit gleicher Strafe zu belegen.“

Referent Prinz Johann: Es ist allerdings in dem ganzen Gesetze diese Weise durchgeführt; ich halte übrigens den ganzen Zusatz nicht für nöthig, er versteht sich von selbst.

Domherr D. Günther: Durch das, was der Herr Staatsminister so eben bemerkt und die Deputation angenommen hat, erledigt sich ein großer Theil der Bedenken, welche ich gegen die Gleichstellung des Aufruhrs und des Landfriedensbruchs hätte machen müssen. Im Uebrigen mache ich aufmerksam, ob nicht in Bezug auf den Hausfrieden noch ein Zusatz nöthig sei, um das Wesen desselben vollständig zu bezeichnen. Nach dem Ausdrücke, wie die Deputation ihn gebraucht, scheint mir ein Fall zu fehlen, der sehr häufig vorkommt, nämlich der, wo Jemand zwar nicht widerrechtlich eindringt, — er geht vielmehr erlaubter Weise ein, er bleibt aber widerrechtlich darin. Es kommt sehr häufig vor, daß Gläubiger zum Schuldner kommen und sagen: „Geben Sie mir mein Geld, oder ich bleibe da so lange, bis ich es bekomme.“ Ich würde daher vorschlagen, die Worte hinzuzusetzen: „oder wider den ausdrücklich erklärten Willen desselben darin verweilt.“

Referent Prinz Johann: Von meiner Seite hätte ich kein Bedenken dagegen; es würde ganz die Absicht der Deputation aussprechen. Wir haben diesen Fall in der Deputation auch besprochen und nur geglaubt, daß er hier schon mit begriffen sei.

Staatsminister v. Könnert: Ich habe geglaubt, daß über den Artikel des Hausfriedensbruchs nicht hier, sondern später gesprochen werden soll.

Referent Prinz Johann: Ich muß freilich der Kammer anheim geben, ob sie sich damit beruhigt, daß man später einen solchen Artikel einschaltet.

Domherr D. Günther: Insofern der ganze Gegenstand erst später in Berathung kommen soll, habe ich Nichts dagegen, daß mein nicht sehr bedeutender Antrag erst da zur Diskussion gebracht wird.

Referent Prinz Johann verliest nun nochmals den Art. 110., wie er von der Deputation in Vorschlag gebracht worden war, und nachdem

Staatsminister v. Könnert noch darauf aufmerksam gemacht hatte, daß es heißen müsse: „mit gleichen Strafen,“ wird nach gestellter Frage der Artikel in der Maße einstimmig angenommen.

Artikel 111. (s. oben S. 491.)

Man hat sich zu folgender Fassung des Artikels mit den Königl. Commissarien vereinigt: „Haben sich jedoch, auf Aufforderung und Abmahnung der öffentlichen Behörden oder deren Diener, die Aufrührer wieder zerstreut, ohne noch wirklich Gewalt an Personen oder Sachen verübt zu haben, so sind nur die Anstifter und Anführer mit Gefängniß von Vier Monaten bis zu Einem Jahre, oder Arbeitshausstrafe bis zu Zwei Jahren zu belegen. Ist zwar eine solche Aufforderung erfolglos geblieben, allein die Ruhe durch das Einschreiten der Behörden, vor Verübung wirklicher Gewalt von Seiten der Aufrührer, wieder hergestellt worden, so tritt gegen die Anstifter und Anführer Arbeitshausstrafe von Zwei Jahren bis zu Sechs Jahren, gegen die bewaffneten Theilnehmer Arbeitshausstrafe bis zu Drei Jahren, und gegen die unbewaffneten Theilnehmer Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre ein.“

Es wird die vorgeschlagene Fassung der Deputation sofort einstimmig angenommen, und es ist der Artikel durch diese Fassung selbst angenommen.

Weiter heißt es in dem Deputations-Gutachten:

In der Deputation kam es zur Erwägung, ob nicht für Fälle überhandnehmenden Aufruhrs, nach Maßgabe des Oesterreichischen Gesetzbuchs, ein standrechtliches Verfahren einzuführen sei, wobei natürlich auch auf Todesstrafe, nach Umständen, zu erkennen sein würde. Da man jedoch hierüber zu keinem einverständlichen Beschlusse gelangte, und die Sache an sich mehr zu dem Gesetze über das Verfahren zu gehören scheint, so haben sich die einzelnen Mitglieder der Deputation vorbehalten, künftig bei der Berathung dieses Gesetzes auf den Gegenstand, nach Befinden, zurückzukommen.

Referent Prinz Johann: Die Deputation hätte über diesen Punct Nichts erwähnt, wenn sie nicht geglaubt hätte, daß es hier gewissermaßen eines Vorbehaltes bedürfe, da im Falle des Standrechtes die Todesstrafe nicht umgangen werden kann. Also um diesen Weg offen zu erhalten, ist dieser Satz im Deputations-Gutachten aufgenommen worden.

Da dieser Punct einer Abstimmung nicht bedarf, gelangt man nun bei Berathung des Criminalgesetzentwurfs zum IV. Kapitel des II. Theils, welches von den Verbrechen wider das Leben handelt und zwar zunächst

zu Art. 115., der „von dem Thatbestande des Verbrechens der Tödtung“ spricht, und wobei die Deputation Nichts erwähnt hat. Derselbe findet sofort einstimmige Annahme.

(Fortsetzung folgt.)